

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Hohenlockstedt

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Hohenlockstedt d.d. Amt Kellinghusen
Gemeindekennziffer: 01061042
Ansprechpartner: Frau Reimers
Adresse: Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen
Telefon: 04822/39215
E-Mail: info@amt-kellinghusen.de
Internetadresse: www.amt-kellinghusen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Hohenlockstedt liegt im Kreis Steinburg an der Bundesstraße 206 zwischen den Städten Kellinghusen und Itzehoe am Rande des Naturparks Aukrug. In der Gemeinde leben ca. 5.977 Einwohner/innen auf einer Gesamtfläche von 45,6 km².

Hohenlockstedt zeichnet sich durch große Flächen zur Wohnbebauung aus. Im nördlichen Außenbereich der Gemeinde sind die vorhandenen Flächen für landwirtschaftliche Nutzung und zur Waldneubildung festgesetzt. Des Weiteren sind auch Flächen für sonstige Sondergebiete vorhanden. Gewerbeflächen sind hauptsächlich im Ortskern und vereinzelt im Außenbereich zu finden.

Das Gebiet der Gemeinde Hohenlockstedt ist durch folgende auf strategischen Lärmkarten ersichtliche Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) betroffen:

- B 206

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	10	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	20	Summe	20

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,040	12	0	0
über 65	0,010	2	0	0
über 75	0,000	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Ganztägig werden ca. 20 Menschen und in der Nacht auch ca. 20 Menschen durch Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) an der B 206 im südlichen Bereich der Gemeinde belastet.

Es handelt sich in diesem Gebiet um ausgewiesene Mischgebiete und Gewerbegebiete. Es sind keine Menschen in der Gemeinde Hohenlockstedt hohen oder sehr hohen Belastungen mit mehr als 60 dB(A) L_{Night} oder mehr als 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt. Die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Höhe der Belastungen sind somit als sehr gering zu bewerten.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Bei dem von Lärmbelastungen betroffenen Bereich handelt es sich um Mischgebiete, die hauptsächlich von Gewerbetreibenden genutzt werden. Für die betroffenen Einwohner/innen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete tags und nachts eingehalten. Es sind keine Bewohner/innen hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} bzw. über 55 dB(A) L_{Night} sowie sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Da die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Höhe der Belastungen als sehr gering zu bewerten sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Um auch zukünftig den Schutz vor Lärm beizubehalten und zu stärken, wird der Aspekt des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Regelungen in allen kommunalen Planungen miteinbezogen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Ruhige Gebiete sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen. Maßnahmen zum Schutz solcher Gebiete sind somit nicht geplant.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Eine Vermeidung bzw. Minderung der Betroffenen ist nicht zu erwarten.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 10.07.2024

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme
11.07.2024 – 12.08.2024
Einreichung Stellungnahmen
bis 26.08.2024 möglich

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung

Beratung durch die gemeindlichen Gremien

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
s. 4.2

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am: 17.10.2024

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am: 21.10.2024

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

Hohenlockstedt, 18.10.2024

Gemeinde Hohenlockstedt

Bürgermeister

Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)